Zu Punkt 9.3 der öffentlichen Ratsversammlung der Stadt Neumünster am 02.12.2008

DIE LINKE.
Rathausfraktion

DIE LINKE. Rathausfraktion, Christianstr. 59, 24534 Neumûnster

An den

Stadtpräsidenten

Herrn Strohdiek

St Pras | St X | SGLI | DBM Jörn Seib Fraktionsvorsitzender

Christianstr. 59
24534 Neumünster
Telefon 04321/840 02 45
Fraktion@dielinkenms.de
www.dielinkenms.de

0026/8%/A1 Neumünster, 24.11.08

Kleine Anfrage zu den Auswirkungen der Wohngeldnovelle

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

bitte setzen Sie diese Dringlichkeitsanfrage auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 02.12.08.

Begründung der Dringlichkeit:

Wir betrachten diese Anfrage als dringlich, da durch die Herabsetzung der Mietstufe für die Stadt Neumünster von Stufe 4 auf Stufe 3, von der wir erst jetzt erfahren haben, noch nicht absehbare Auswirkungen für die Wohngeldberechtigten entstehen.

Des weiteren ist die Beantwortung der Fragen erheblich, um absehen zu können, in welchem Umfang ALG II-Bezieher mit Hilfe eines Wohngeldantrages aus dem Bezug herausfallen können. Dies hat in so weit kommunalpolitische Relevanz, da die Leistungen für die Kosten der Unterkunft von den Kommunen getragen werden.

Da die Gesetzesänderung am 01.01.2009 in Kraft tritt, ist es nicht sinnvoll die Anfrage erst in die nächste Ratsversammlung einzubringen, da die Bürger dieser Stadt ein Anrecht darauf haben zeitnah Klarheit über die Wohngeldsituation zu erhalten, um gegebenenfalls rechtzeitig Anträge stellen zu können bzw. eine Einschätzung über die Sinnhaftigkeit einer Antragsstellung im Einzelfall zu treffen.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1. Wie hat sich das Mietenniveau der Stadt Neumünster in den letzten fünf Jahren insgesamt verändert (in Jahresscheiben angeben und aufschlüsseln entsprechend der in der Wohngeldstatistik aufgeführten Personenhaushalte)?
- 2. Wie hat sich das Mietenniveau der Mieten der Wohngeldempfänger/innen in der Stadt Neumünster in den letzten fünf Jahren entwickelt (in Jahresscheiben angeben und aufschlüsseln entsprechend der in der Wohngeldstatistik aufgeführten Personenhaushalte)?



- 3. In welcher Mietenstufe war bzw. ist die Stadt Neumünster vor bzw. nach der Wohngeldnovelle und warum (bitte begründen)?
- 4. Sollte es Veränderungen bei der Festlegung der Mietenstufe gegeben haben, welche Auswirkungen hat dies auf die Höhe des Wohngeldes?
- 5. Für den Fall, dass die Stadt Neumünster in eine niedrige Mietenstufe eingegliedert wurde, bei wie vielen Antragsteller/innen fällt die Erhöhung dadurch geringer aus und um welche Summe handelt es sich dabei insgesamt (ohne den einmaligen zusätzlichen Wohngeldbetrag nach § 44 Wohngeldgesetz)?

Wir bitten um mündliche und schriftliche Beantwortung.

Esther Hartmann und Fraktion

Estro do En a